

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Satzung

zur Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Humboldt-Universität zu Berlin

(Hochschulbereich)

(Entgeltsatzung Weiterbildung / Hochschulbereich)

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 31/ 1999

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 – 24 49

8. Jahrgang /15. Dezember 1999

Satzung

zur Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Humboldt-Universität zu Berlin

(Hochschulbereich) **(Entgeltsatzung Weiterbildung / Hochschulbereich)**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 8 Satz 1 und des § 61 Abs. 1 Ziff 11 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 08. Februar 1999 (GVBl. S. 74), sowie des § 3 Abs.1 Nr. 6 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Ziffer 11 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin hat das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin am 28. 9. 1999 auf Vorschlag des Akademischen Senats vom 25. 5. 1999 die nachstehende Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Humboldt-Universität zu Berlin (Hochschulbereich) beschlossen:¹

§ 1 Geltungsbereich/ Begriffsbestimmung

(1) Die Humboldt-Universität zu Berlin erhebt Entgelte für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen, die sie gemäß § 4 Abs. 3 oder § 26 BerlHG durchführt.

(2) Diese Satzung gilt nicht für die Gasthörerschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin.

(3) Weiterbildungsveranstaltungen bedürfen keiner Immatrikulation und sind Angebote der Humboldt-Universität zu Berlin zur

1. wissenschaftlichen Weiterbildung von Hochschulabsolventen;
2. Weiterbildung im Rahmen des weiterbildenden Studiums;
3. beruflichen Weiterbildung
 - der Angehörigen der Humboldt-Universität zu Berlin (Hochschulbereich),
 - von Interessenten außerhalb der Humboldt-Universität zu Berlin;
4. allgemeinen Erwachsenenbildung.

§ 2 Entgeltrahmen/ Entgelthöhe/ Verwendung

(1) Der Entgeltrahmen für eine Unterrichtsstunde (45 Minuten) beträgt mindestens 2,50 DM und höchstens 100,00 DM.

(2) Maßgebend für die Festsetzung der Entgelthöhe sind insbesondere die Dauer der Veranstaltung, die geplante Teilnehmerzahl, die Anzahl der beteiligten Dozentinnen/ Dozenten, die mit den Dozentinnen/ Dozenten vereinbarten Honorare, eingesetzte Technik und Unterrichtsmittel sowie eine Verwaltungskostenspauschale.

(3) Die Höhe der Entgelte für einzelne Weiterbildungsangebote ist nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Betroffenen sowie der Entgelte anderer Anbieter festzusetzen.
Die Höhe der Entgelte wird von der Präsidentin/ dem Präsidenten festgesetzt.

(4) Die Entgelteinnahmen sind ausschließlich zur Finanzierung der Weiterbildung zu verwenden (Zweckbindung).

§ 3 Entgeltwegfall/ Befreiung/ Ermäßigung

(1) Die Erhebung von Entgelten kann entfallen bei Veranstaltungen,

- die der gesellschaftspolitischen und staatsbürgerlichen Bildung dienen,
- deren Durchführung im öffentlichen Interesse oder im besonderen Interesse der Humboldt-Universität zu Berlin liegt,
- die auf der Grundlage von Kooperationsverträgen der Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführt werden.

¹ Die Entgeltsatzung ist durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 4. November 1999 genehmigt worden.

Über den Entgeltwegfall entscheidet die Präsidentin/der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin (Hochschulbereich) gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 3 BerlHG sind von der Entgeltentrichtung befreit. Ebenso befreit sind Beschäftigte der medizinischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, wenn dies im Rahmen einer Finanzvereinbarung zwischen dem Hochschulbereich und der medizinischen Fakultät verabredet wurde.

(3) Die Zahlung der Entgelte hat vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen.

(4) Wird ein bereitgestellter Lehrgangplatz unbegründet nicht in Anspruch genommen, so kann eine Aufwandsbeteiligung in Höhe von 25 % des Entgelts, mindestens jedoch in Höhe von 10,00 DM verlangt werden.

(5) Für Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger/innen, Wehr- und Zivildienstleistende, Schüler/innen, Auszubildende und Studierende wird das Entgelt auf 50 % ermäßigt.

(6) Sofern mit Dienststellen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden oder anderen Einrichtungen ein pauschaler Kostenausgleich vereinbart wurde, entfällt die Pflicht zur individuellen Entgeltentrichtung durch die Teilnehmerin/ den Teilnehmer.

§ 4 Übergangsvorschriften

Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung festgelegte Entgelte für das weiterbildende Studium können in unveränderter Höhe erhoben werden. Bei einer Neufestsetzung der Entgelthöhe ist diese Satzung anzuwenden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltsatzung Weiterbildung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Humboldt-Universität zu Berlin (Hochschulbereich) in der Fassung vom 15.9.1998 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 29/1998) außer Kraft.